

Allgemeine Geschäftsbedingungen des DLR für Lieferungen und Leistungen

Diese Bedingungen finden auf alle an das DLR in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen im unternehmerischen Geschäftsverkehr Anwendung.

§ 1 Vertragsabschluss

1. Der Vertrag kommt durch schriftliche Angebotsannahme zustande.
2. Wegen der wirtschaftlichen und technischen Bedeutung von Verträgen für Lieferungen und Leistungen des DLR bedürfen auch alle nachträglichen Änderungen und Ergänzungen der Schriftform in der Weise, dass alle Änderungen und Ergänzungen jeweils als Nachtrag zu erfassen und als solche fortlaufend zu nummerieren sind.

§ 2 Leistungsumfang

1. Für den Leistungsumfang ist die letzte Angebotsfassung des DLR maßgebend oder die schriftliche Auftragsbestätigung des DLR auf die Abänderung des Angebots durch den Auftraggeber hin.
2. Jede Änderung des Leistungsumfanges ist nur dann rechtswirksam, wenn das DLR sie schriftlich gemäß § 1 Nr. 2 anerkannt hat.

§ 3 Vergütung

1. Die Vergütung ist, falls nichts anderes vereinbart wurde, nach folgendem Zahlungsplan fällig:
30 % nach Vertragsunterzeichnung / Auftragserteilung;
30 % nach Ablauf der Hälfte der vertraglich vereinbarten Vertragslaufzeit;
40 % nach Durchführung des Auftrages oder bei Übergabe des Abschlussberichtes.
2. Die Zahlungen sind binnen 30 Tagen nach der Rechnungsstellung ohne Abzug auf das in den Geschäftspapieren des DLR genannte Konto zu leisten.
3. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Forderung aus dem gleichen Vertragsverhältnis resultiert und rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten ist. Zurückbehaltungsrechte, einschließlich der Einrede des nicht erfüllten Vertrages, stehen dem Auftraggeber insoweit zu, als der Grund eines solchen Rechts auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
4. Das DLR wird den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen, wenn abzusehen ist, dass mit der vereinbarten Vergütung das angestrebte Ergebnis nicht erreicht werden kann. Zugleich wird das DLR dem Auftraggeber eine Anpassung der Vergütung vorschlagen. Falls diese aus Gründen erforderlich wird, die bei Auftragserteilung für das DLR weder vorhersehbar waren noch von ihm zu vertreten sind und auch keine anderweitige Einigung mit dem Auftraggeber erzielt wird, hat der Auftraggeber innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Benachrichtigung das Recht, den Vertrag entweder zu den vorgeschlagenen Bedingungen fortzuführen oder den Vertrag gemäß den Bestimmungen des § 13 zu kündigen. Macht der Auftraggeber von seinem Wahlrecht nicht fristgemäß Gebrauch, hat das DLR das Recht, den Vertrag gemäß den Bestimmungen des § 13 zu kündigen.

§ 4 Ausführungsfristen, Verzug

1. Soweit das Angebot oder der Forschungs- und Entwicklungsauftrag eine Bearbeitungszeit oder Termine bzw. einen Terminplan enthält, gelten diese nur dann als verbindlich, wenn das DLR deren Verbindlichkeit ausdrücklich zugesagt hat. Erkennt das DLR, dass die verbindliche Bearbeitungszeit oder der verbindliche Termin bzw. der verbindliche Terminplan nicht eingehalten werden kann, wird es dem Auftraggeber die Gründe für die Verzögerung mitteilen und mit dem Auftraggeber eine angemessene Anpassung der Bearbeitungszeit bzw. des Termins oder des Terminplans vereinbaren.
2. Die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen verlängern sich vorbehaltlich des Rechtes aus § 13 entsprechend, wenn der Auftraggeber Beistellungen nicht fristgerecht und/oder mängelfrei erbringt oder in sonstiger Weise seinen Pflichten nicht nachkommt. Dadurch entstehende Mehrkosten trägt der Auftraggeber, sofern er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
3. Die Ausführungsfristen verlängern sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener, von keiner Partei zu vertretender Hindernisse wie z. B. rechtmäßiger Arbeitskämpfe, höhere Gewalt, staatliche Maßnahmen und ähnliche Ereignisse.
4. Die Haftung im Falle des Verzugs ist bei einfacher Fahrlässigkeit begrenzt auf 0,5 % der Vergütung gem. § 3 pro vollendete Woche, max. jedoch auf 5 % der nach § 3 geschuldeten Vergütung.
Unberührt bleibt die Schadensersatzhaftung, soweit der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Schadensersatzhaftung auf den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
Verstreicht eine angemessene Frist, welche nach Fälligkeit der Leistung gesetzt worden ist, so stehen gesetzliche Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung uneingeschränkt zu; die Höhe des geltend zu machenden Schadens ist jedoch auf den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
In den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
Das gesetzliche Recht auf Rücktritt bleibt unberührt.

§ 5 Abnahme

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarte Leistung unverzüglich abzunehmen, sobald diese von dem DLR erbracht worden ist. Dies gilt insbesondere auch für den vom DLR erstellten und dem Auftraggeber übergebenen Abschlussbericht.
2. Die Abnahme gilt mangels ausdrücklicher gegenteiliger Erklärung des Auftraggebers (z. B. im Abnahmeprotokoll) dann als erfolgt, wenn diese Erklärung des Auftraggebers nicht innerhalb von 2 Wochen nach Übersendung des Abschlussberichtes vorliegt bzw. nach der Übergabe der Leistung in einer anderen geeigneten Form. Auf die Zahlungsverpflichtung gemäß § 3 Nr. 1 wird ausdrücklich verwiesen.
Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen zur Abnahme.

§ 6 Mängelhaftung

1. Die Mängelhaftung des DLR erstreckt sich auf die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik.
Soweit es sich bei dem zu Grunde liegenden Auftragsverhältnis um eine Themenstellung aus dem Bereich von wissenschaftlicher Forschung und Entwicklung handelt – es werden wissenschaftlich ausgerichtete, experimentelle oder theoretische Arbeiten zur Erlangung von neuen Kenntnissen über noch nicht bekannte wissenschaftliche Prinzipien, Phänomene oder Tatsachen durchgeführt – kann das DLR keine Gewähr dafür übernehmen, dass die mit der Aufgabenstellung verbundenen Erwartungen an die zu erzielenden Arbeitsergebnisse im Laufe der wissenschaftlichen Arbeit auch eintreten. Dies bedeutet, dass DLR übernimmt keine Gewähr für ein bestimmtes Forschungsergebnis und auch keine Gewähr für dessen wirtschaftliche Verwertbarkeit.
In den vorgenannten Fällen wird eine Mängelhaftung nur dann übernommen, wenn der Auftraggeber nachweist, dass das DLR gegen die anerkannten Regeln der wissenschaftlichen Sorgfalt oder gegen die anerkannten Regeln der Technik verstoßen hat.
2. Mängelansprüche verjähren ein Jahr nach Abnahme der Leistung bzw. Übergabe. Von dieser Verjährungsregelung ausgenommen sind Verträge über die Herstellung oder den Verkauf eines Bauwerks, die Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür sowie bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. In einem Jahr verjähren gleichfalls die sonstigen Ansprüche in Zusammenhang mit der Verletzung nebenvertraglicher Pflichten. Hinsichtlich des Beginns dieser Verjährungsfrist gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
3. Bei einem Mangel der Leistung ist das DLR berechtigt, nach seiner Wahl Neulieferung bzw. Neuherstellung oder Nacherfüllung zu gewähren. Eine Nachbesserung gilt nach dem zweiten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen ein anderes ergibt.
4. Enthalten die Leistungen des DLR Fremdleistungen, so beschränkt sich die Gewährleistung sowie die Haftung des DLR auf die Abtretung der Rechte gegen den Erbringer der jeweiligen Leistung, soweit dieser nicht die Übernahme der Gewährleistung oder der Haftung verweigert oder ein Vorgehen gegen ihn unzumutbar ist, weil die Gewährleistung oder die Haftung gegenüber dem Dritten fehlschlägt.
5. Verhandlungen über Gewährleistungsrechte beginnen mit der schriftlichen Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche gegenüber dem DLR. Die Verhandlungen über Gewährleistungsansprüche enden, wenn eine Partei sie schriftlich als gescheitert bezeichnet.

§ 7 Haftung

1. Soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, gelten die gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen; die Haftung ist jedoch bei grob fahrlässigem Verschulden auf den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
2. Sofern das DLR eine vertragswesentliche Pflicht schuldhaft verletzt, ist die Schadensersatzhaftung auf den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Unter einer vertragswesentlichen Pflicht wird eine Pflicht verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
3. In den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit richtet sich die Haftung des DLR nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
4. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

§ 8 Rechte am Ergebnis

1. Ergebnisse sind die bei der Durchführung des Vertrages erlangten und in Aufzeichnungen, Beschreibungen und Versuchsanordnungen niedergelegten Erkenntnisse sowie entwickelte Baumuster und andere Entwicklungsgegenstände.
2. Der Auftraggeber erhält an den nicht schutzrechtsfähigen bzw. nicht urheberrechtlich geschützten Ergebnissen ein nicht ausschließliches und unentgeltliches Nutzungsrecht. Die Rechte an den schutzrechtsfähigen Ergebnissen sind in § 9 geregelt.

§ 9 Gewerbliche Schutzrechte und urheberrechtlich geschützte Werke

1. An Erfindungen, die Arbeitnehmer des DLR im Rahmen der Vertragsdurchführung auf dem Auftragsgebiet tätigen, steht das Recht zur Schutzrechtsanmeldung ausschließlich dem DLR zu. Das DLR informiert den Auftraggeber nach Eingang des patentamtlichen Aktenzeichens darüber.
2. Der Auftraggeber erhält mit ihrer Entstehung ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht an den bei der Durchführung des Auftrages entstandenen gewerblichen und urheberrechtlichen Schutzrechten des DLR. Dieses Recht erstreckt sich auf mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG und auf Nachbauunternehmen, die der Auftraggeber mit der Herstellung für sich beauftragt.
3. Das DLR ist im Einzelfall darüber hinaus bereit, über die Einräumung eines ausschließlichen, grundsätzlich zeitlich befristeten und auf den Anwendungsfall des Vertrages beschränkten Nutzungsrechtes an den bei der Durchführung des Auftrages entstandenen Schutzrechten zu angemessenen Bedingungen zu verhandeln. Das DLR behält sich ein nicht ausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für eigene satzungsgemäße Zwecke vor.
4. Werden bei der Durchführung des Auftrages bereits vorhandene Schutz- oder Urheberrechte des DLR verwandt und sind diese für die vertragsgemäße Verwertung des Auftragsergebnisses durch den Auftraggeber notwendig, so kann der Auftraggeber daran durch schriftliche Erklärung zu angemessenen Bedingungen ein gesondert zu vereinbarendes, nicht-ausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht verlangen, soweit keine anderweitigen Verpflichtungen des DLR entgegenstehen.
5. Erfindungen, die gemeinsam von Arbeitnehmern des DLR und des Auftraggebers auf dem Auftragsgebiet getätigt werden, sind von den Vertragspartnern gegenüber ihren Arbeitnehmern unbeschränkt in Anspruch zu nehmen und gemeinsam im Namen des DLR und des Auftraggebers zum Schutzrecht anzumelden. Über Nutzung, Kostentragung, Art und Umfang der Anmeldung etc. werden die Vertragspartner gesonderte Vereinbarungen abschließen.
6. Für Arbeitsergebnisse, die urheberrechtlich geschützt sind (insbesondere Software), gelten die Nrn. 2 bis 4 entsprechend. Soweit dem Angebot nichts Gegenteiliges zu entnehmen ist, bestehen in Bezug auf Software nur Ansprüche des Auftraggebers auf Übergabe des Objektcode.
7. Das DLR ist bei der Durchführung des Vertrages darum bemüht, Ergebnisse zu erreichen, die frei von Schutzrechten Dritter sind. Das DLR ist jedoch nicht verpflichtet, eine Schutzrechtsrecherche im Hinblick auf entgegenstehende Schutzrechte Dritter durchzuführen. Das DLR ist bereit, eine Schutzrechtsrecherche durchzuführen, sofern der Auftraggeber die Suchkriterien vorgibt und die Kosten für die Schutzrechtsrecherche übernimmt. Sind dem DLR bzw. dem Auftraggeber Schutzrechte Dritter bekannt, die der Durchführung des Vertrages oder den Ergebnissen entgegenstehen, werden sich die Parteien hierüber umgehend gegenseitig informieren. Die Parteien werden sich über das weitere Vorgehen abstimmen, insbesondere werden sie gemeinsam entscheiden, ob eine Lizenz an dem Schutzrecht erworben werden oder die Durchführung des Vertrages so gestaltet werden soll, dass eine Schutzrechtsverletzung vermieden wird. Bei Schutzrechtsverletzungen durch Vorrichtungen oder Verfahren, die nach besonderen Anweisungen des Auftraggebers gebaut oder angewendet werden, stellt der Auftraggeber das DLR von Ansprüchen Dritter frei.

§ 10 Zurückbehaltungsrecht, Eigentumsvorbehalt

1. Das DLR bleibt Eigentümer übergebener Gegenstände einschließlich der dem Angebot beigefügten Zeichnungen und technischen Unterlagen bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung.
2. Der Auftraggeber erwirbt Nutzungsrechte am Ergebnis erst mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung. Der Auftraggeber ist weder berechtigt, über im Eigentum des DLR stehende Sachen zu verfügen noch die Nutzungsrechte bzw. das Know-how des DLR vor vollständiger Zahlung zu gebrauchen.
3. Das DLR ist bei Versäumnis der vertraglichen Pflichten durch den Auftraggeber, insbesondere bei Nichtzahlung von Teilvergütungen, berechtigt, seinerseits seine Leistungen zurückzuhalten.
4. Für den Fall, dass das Eigentum des DLR an dem Ergebnis durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung erlischt, wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum an der in diesem Fall entstehenden einheitlichen Sache bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf das DLR übergeht.

§ 11 Vertraulichkeit

1. Sämtliche technischen und wirtschaftlichen Angaben und Daten, unabhängig von ihrer Darstellungsform, die über das Auftragsergebnis hinausgehen und die die Vertragspartner einander übermitteln, sind vertraulich zu behandeln und Dritten nicht offen zu legen, es sei denn, der jeweils andere Vertragspartner stimmt der Offenlegung im Voraus schriftlich zu. Die Vertragspartner werden ihre Mitarbeiter und Unterauftragnehmer entsprechend verpflichten.
2. Die in Nr. 1 genannte Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für solche Angaben und Daten, die nachweislich zur Zeit ihrer Übermittlung bereits offenkundig waren; zur Zeit ihrer Übermittlung dem Empfänger bereits bekannt waren;

nach ihrer Übermittlung ohne Zutun des Empfängers offenkundig geworden sind;

nach ihrer Übermittlung dem Empfänger von anderer Seite auf rechtlich zulässige Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwendung zugänglich gemacht worden sind.

3. Hinsichtlich der Art des Schutzes der in Satz 1 der Nr. 1 genannten Angaben und Daten (Kennzeichnung, Behandlung, Aufbewahrung) werden die Vertragspartner bei Bedarf eine gesonderte Regelung treffen.

§ 12 Veröffentlichungen

1. Jeder Vertragspartner ist zu Veröffentlichungen über das Arbeitsergebnis mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners berechtigt. Dabei sind die Interessen beider Vertragspartner zu berücksichtigen, z. B. dass Dissertationen, Diplom-Arbeiten, Doktorarbeiten oder Schutzrechtsanmeldungen nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere ist die Beteiligung des jeweils anderen Vertragspartners an dem Arbeitsergebnis zu nennen. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.

Dies gilt gleichermaßen für alle nach Erteilung der Genehmigung zu einer Veröffentlichung etwa noch vorgenommenen Änderungen, die nicht nur redaktioneller Art sind. Das Zustimmungserfordernis entfällt hinsichtlich von Veröffentlichungen des DLR, wenn es in Erfüllung seiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen Verpflichtung zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen lediglich grundsätzliche wissenschaftliche Aussagen oder Kenntnisse veröffentlicht, die keine Geschäftsgeheimnisse des jeweils betroffenen Auftraggebers darstellen.

2. Dissertationen werden unverzüglich nach Abschluss des Promotionsverfahrens entsprechend der jeweiligen Promotionsordnung veröffentlicht. Dem Thema der Dissertation müssen beide Vertragspartner vor Beginn des Promotionsverfahrens zustimmen. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Für Diplomarbeiten gilt Entsprechendes.

§ 13 Kündigung

1. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein solcher wichtiger Grund liegt dann vor, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine Fortsetzung des Vertrages insbesondere aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar erscheinen lassen.
2. Das DLR ist mit einer Frist von vier Wochen zur Kündigung berechtigt, wenn der Auftraggeber seinen Pflichten gemäß § 4 Nr. 2 in erheblichem Maße nicht nachkommt und eine verabredete, bestimmte Frist von zwei Wochen ungenutzt hat verstreichen lassen.
3. Im Falle der Kündigung ist das erreichte Forschungs- und Entwicklungsergebnis in angemessener Frist abzuliefern oder vorzustellen. Der Auftraggeber erstattet dem DLR die bis zur Beendigung des F&E-Vertrages entstandenen Kosten, einschließlich eines entsprechenden Gewinns. Außerdem werden alle nach Beendigung des Vertrages anfallenden, durch den Vertrag bedingten, unvermeidbaren Ausgaben vergütet, soweit sie nicht bereits als entstandene Kosten verrechnet sind.
4. Bei einer Kündigung aus Gründen, die das DLR zu vertreten hat, erhält das DLR abweichend von der Regelung nach Nr. 3 keine weitere Abgeltung von Ausgaben.
5. Das DLR ist berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Stellung des Insolvenzantrages über das Vermögen des Auftraggebers bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom Vertrag zurückzutreten oder ihn ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

§ 14 Sonstiges

1. Erfüllungsort ist die jeweils für die Aufgabe zuständige Betriebsstätte des DLR.
2. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung. Gerichtsstand ist Köln.

§ 15 Abwehrklausel

Sofern der Auftraggeber entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen verwendet, kommen diese nicht zur Anwendung. Das DLR behält sich das Recht vor, eine etwaige Bestellung, der entgegenstehende oder abweichende Bedingungen zugrunde liegen, ohne weiteres zurückzuweisen.

Stand: Januar 2009